

AUSBILDERDATEN

(bitte deutlich lesbar ausfüllen)

Wirtschaftskammer Salzburg
Lehrlingsstelle
Julius-Raab-Platz 2
5027 Salzburg

LV-Nr.:

Name und Adresse des Lehrberechtigten (Firmenstempel):	<u>Information zur Lehrlingsausbildung</u> Der Ausbilder Der Lehrberechtigte kann die Ausbildung der Lehrlinge selbst durchführen oder diese Aufgabe einem Ausbilder übertragen. Es liegt also in der Regel in seinem Ermessen, Ausbilder zu bestellen. Scheidet ein Ausbilder aus, so muss unverzüglich ein neuer Ausbilder mit der Ausbildung betraut und dies der Lehrlingsstelle mitgeteilt werden. Sollte allerdings unvorhergesehen ein Ausbilder aus dem Betrieb scheiden, so darf eine sonst geeignete Person als Ausbilder herangezogen werden. Dieser hat dann längstens 18 Monate Zeit, die fehlende Ausbilderprüfung nachzuholen. In Betrieben, die erstmals Lehrlinge ausbilden, können ausnahmsweise auch Personen als Lehrberechtigte oder Ausbilder tätig sein, die noch nicht die Ausbilderprüfung abgelegt haben. Damit sollen allfällige betriebliche Schwierigkeiten überbrückt werden können. Die Prüfung muss dann aber binnen 18 Monaten nachgeholt werden, da sonst nach Ablauf dieser Frist keine neuen Lehrlinge mehr aufgenommen werden dürfen. Aufgaben des Ausbilders Der Ausbilder trägt - stellvertretend für den Lehrberechtigten - die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung der Lehrlinge. Die Ausbilderprüfung: Lehrberechtigte und/oder Ausbilder müssen mit einer Ausbilderprüfung nachweisen, dass Sie die erforderlichen pädagogisch-methodischen und rechtlichen Kenntnisse für die Lehrlingsausbildung besitzen und praktisch anwenden können. Die Prüfung wird im Rahmen einer Meister- oder Befähigungsprüfung oder als eigene Prüfung abgelegt. Die Ausbilderprüfung wird bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Salzburg abgelegt. Lehrberechtigte und Ausbilder, die im Zeitraum von 1.1.1970 - 1.7.1979 durch mindestens drei Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ausbilderprüfung befreit. Ausbildertraining mit Fachgespräch: Neben der Ablegung der Ausbilderprüfung ist es auch möglich, ein Ausbildertraining mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten zu besuchen, welches mit einem Fachgespräch abschließt. Absolventen dieses Ausbildertrainings sind Ausbildern mit Ausbilderprüfung gleichzustellen. Für nähere Information stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tel.: 0662/ 88 88 - DW Fax: 0662/ 88 88 960 - DW Alexandra Hinterbauer DW 375 Petra Friedl DW 376 Petra Waltenspiel DW 377 Ingeborg Huber DW 378 Adelheid Humer DW 479
Standort der Betriebsstätte, in welcher der Ausbilder tätig ist: (wenn gleich Firmenadresse, dann leer lassen):	
Name des Ausbilders:	
Geburtsdatum des Ausbilders:	
E-Mail Adresse des Ausbilders:	
Ausbilder im Lehrberuf:	
Ausbilderprüfung/Ausbildertraining mit Erfolg abgelegt am: (Bitte eine Kopie des Prüfungszeugnisses beilegen)	
Der Ausbilder ist von der Ausbilderprüfung befreit: (siehe Rückseite) <input type="checkbox"/> Punkt 1 zutreffend: (Bitte eine Firmenbestätigung beilegen) <input type="checkbox"/> Punkt 2 zutreffend: (Bitte eine Kopie des Prüfungszeugnisses beilegen)	

Ersatz der Ausbilderprüfung:

1. Lehrberechtigte und Ausbilder, die im Zeitraum von 01.01.1970 – 01.07.1979 durch mindestens drei Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ausbilderprüfung befreit.
2. Welche sonstigen Prüfungen die Ausbilderprüfung ersetzen, ist in einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit geregelt. Die in der Praxis wichtigsten Prüfungsersätze werden hier angeführt:
 - Notariatsprüfung
 - Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 - Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater
 - Fachprüfung für Steuerberater
 - Rechtsanwaltsprüfung
 - Ziviltechnikerprüfung
 - Prüfung für den Apothekerberuf
 - Unternehmerprüfung
 - Richteramtsprüfung
 - Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen
 - Meisterprüfung gemäß den Vorschriften des land- und fortwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich abgelegt wurde
 - Dienstprüfungen für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinde für die Verwendungsgruppen A, B, oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2, A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder Gemeinden
 - Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen
 - Abschlussprüfung an den Bauhandwerkerschulen
 - Abschlussprüfung an den Meisterschulen
 - Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe
 - Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe
 - Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe
 - Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe
 - Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger
 - Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros
 - Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich des Unternehmensorganisatoren
 - Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe
 - Ausbildung an einer mindestens dreijährigen Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (WIFI-Fachakademie) geführt wird, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde
 - Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen, für deren erfolgreichen Abschluss gemäß der Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisations-Novelle BGBl. Nr. 435/1995 keine Abschlussprüfung abzulegen war
 - Ausbildung an den Meisterschulen, für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisations-Novelle BGBl. Nr. 435/198 keine Abschlussprüfung abzulegen war
 - Ausbildung an den Meisterklassen
 - Die Ausbildung an einer mindestens zweijährigen Fachakademie, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mind. 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde.
 - Die Ausbildung an einer Werkmeisterschule oder an den Bauhandwerkerschulen, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mind. 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde
 - Lehrgang universitären Charakters „Pädagogische Ausbildung von Lehrenden des Exekutivdienstes“ (Verwendungsgruppe E2a)